

# Katholischer Familienverband Österreichs

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 1010 Wien

Wien, 28. 8. 1986

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| ZI       | 54 - GE 9.86  |
| Datum:   | 05. SEP. 1986 |
| Verteilt | 5.9.86 fl     |

*Dr. Wasserbauer*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986;  
 GZ. 06 0102/6-IV/6/68

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs nimmt im folgenden zu einzelnen Abschnitten des Abgabenänderungsgesetzes Stellung.  
 Die Nichtstellungnahme zu anderen Abschnitten möge aber nicht als Zustimmung aufgefaßt werden, sondern stellt eine Stimmenthaltung dar.

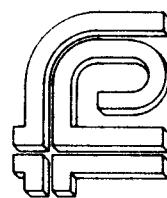
#### Vorbemerkung

Der Katholische Familienverband Österreichs hat wiederholt ein familien-gerechtes Steuersystem gefordert.  
 So forderte der Katholische Familienverband Österreichs in seiner Petition 1984:

- "Der Katholische Familienverband Österreichs fordert (daher) eine Änderung des Steuersystems in der Richtung, daß die Steuer
- 1.) gerecht ist, d.h. der verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit der Familie (durch die Versorgung von Mutter und Kindern) Rechnung trägt und damit auch
  - 2.) sozial ausgewogen ist, das heißt, das Existenzminimum auch der Familienangehörigen steuerfrei gestellt wird.

Beihilfen und Steuersystem stellen Instrumente für mehr soziale Gerechtigkeit dar. Sie sind nicht beliebig austauschbar, denn erst ihr ausgewogenes Zusammenwirken dient diesem Ziel. Steuergerechtigkeit stellt somit ein wesentliches Element der sozialen Gerechtigkeit dar."

-2-



NEUE TELEFON NR:  
**51 552 / 201  
 634**

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Scheihammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915  
 Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765  
 DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt 2.....  
zu .....

Zuletzt hat der Katholische Familienverband Österreichs in seiner Präsidiumssitzung am 14.6.1986 in Zusammenhang mit der damaligen Diskussion folgende Resolution beschlossen:

"Der Katholische Familienverband Österreichs tritt für die wirtschaftliche Sicherheit der Familien ein. Dafür ist ein Gesamtkonzept notwendig, das Familienbeihilfe, Steuersystem, Erziehungsgeld und die Berücksichtigung der Arbeit in der Familie im Pensionssystem umfassen muß. Auch die Zahl und das Alter der Kinder müssen berücksichtigt werden.

Der Katholische Familienverband Österreichs betont, daß die Zielsetzung des Familienlastenausgleichsfonds, nämlich einen gerechten Ausgleich der Lasten zwischen den Kinderlosen und jenen, die Kinder haben herbeizuführen, erhalten bleiben muß. Er soll nicht zu einem Instrument der sozialen Fürsorge abgewertet werden.

Aufgrund der Forderungen und Verhandlungen für Tarifanpassungen im bzw. einer Reform des Steuersystems verlangt der Katholische Familienverband Österreichs: Vorrang für die Familie.

Wenn die Mittel, die für die Steuermaßnahmen bereitgestellt sind, relativ begrenzt sind, so muß bei der Frage, wem diese Mittel zugute kommen sollen, wer also entlastet werden soll, den Familien der richtige Rang, nämlich der Vorrang eingeräumt werden.

Der Katholische Familienverband Österreichs verlangt daher in der aktuellen Situation:

Das Existenzminimum muß für jedes Familienmitglied gesichert sein. Dieses soll durch Familienbeihilfe und durch ein gerechtes und sozial ausgewogenes Steuersystem erreicht werden:

- \* Die Familienbeihilfe ist für alle, unabhängig vom Einkommen, zu gewähren.
- \* Das Existenzminimum der ganzen Familie darf nicht besteuert werden. Die Besteuerung darf demnach erst über diesem Existenzminimum einsetzen.
- \* Da das Existenzminimum der Familie derzeit im Steuerrecht nicht angewendet wird, muß als erster Schritt das Familieneinkommen zumindest in Höhe der ASVG-Richtsätze steuerfrei sein. +)
- \* Für Familien, die aufgrund ihres geringen Einkommens dieses Existenzminimum nicht erreichen, ist dieses durch eine entsprechende Ausgleichszahlung zu sichern.  
Zur Herstellung dieser Gerechtigkeit sind die Gelder des Familienlastenausgleichsfonds nicht heranzuziehen.
- \* In einem weiteren Schritt sind die für den nicht erwerbstätigen Ehepartner und die Kinder zu niedrigen ASVG-Richtsätze an die aufgrund der Untersuchungen des Sozialministeriums als notwendig erkannten Beträge anzupassen.

Der Katholische Familienverband Österreichs appelliert an den neuen Finanzminister, diese Grundsätze bei den geplanten Steuermaßnahmen zu berücksichtigen."

+ ) für 1986: 4.672,-- S für den ersten Erwachsenen  
2.020,-- S für den zweiten Erwachsenen  
498,-- S für jedes Kind



Blatt .....  
zu .....

Schließlich soll noch auf den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Österreichischen Nationalrates zum Familienlastenausgleichsgesetz 1954 verwiesen werden, der festgestellt hat:

..."Die Gewährung von Beihilfen ergänzt die auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehene Kinderermäßigung. Die in der Besteuerung der Familienerhalter in höheren Einkommenstufen stärker zum Ausdruck kommende Entlastung gegenüber den Kinderlosen dient zur Ermöglichung der standesgemäßen Erziehung und Erhaltung der Kinder. Dieses Zusammenspiel zwischen den Ausgleichszahlungen (Beihilfen) und der Steuerpolitik ist notwendig, damit diese familienpolitischen Maßnahmen nicht nivellierend wirken und den Grundsatz des Leistungsertrages nicht beeinträchtigen. Die Beihilfen sollen in ihrem endgültigen Ausmaß eine solche Höhe erreichen, daß auch der kinderreichen Familie eine auskömmliche Lebensgestaltung möglich wird."

Abschließend sei bemerkt:

Steuer kann und soll nur nach der Leistungsfähigkeit der Bürger ausgeschrieben werden. Diese Leistungsfähigkeit wird gemindert, wenn für Kinder zu sorgen ist.

Die nun geplanten Maßnahmen kommen sehr verspätet und sind in der Höhe sicher zu niedrig, stellen aber trotz aller Bedenken einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

#### **Im einzelnen wird festgestellt:**

- 1) Eine Änderung des Steuertarifes war schon längst fällig; ob allerdings die vorgesehene Änderung wirklich spürbar ist, muß bezweifelt werden. Die Einnahmen-Ausfälle werden mit "etwa 11,7 Milliarden S" geschätzt; davon werden allein ca. 4 Milliarden auf die Erhöhung des Grundbetrages des Allgemeinen Steuerabsetzbetrages um 1.360,- S pro Jahr für die 2.850.000 unselbstständig Erwerbstätigen entfallen; das ist umgerechnet 113,- S pro Monat bzw. 3,73 S pro Tag. Von einer Wirksamkeit kann also kaum gesprochen werden. Man könnte eher von einem "zerbröseln" sprechen.

Das gleiche trifft auch für den erhöhten Allgemeinen Steuerabsetzbetrag von zusätzlich 2.000,- S bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage von 300.000,- S zu. Die Erhöhung um 1.360,- S allgemein und zusätzlich 2.000,- S, also zusammen 3.360,- S ergibt 280,- S pro Monat bzw. 9,21 S pro Tag. Das ist zwar mehr als nichts, aber sicher nicht eine echte Hilfe gegen den laufend steigenden Steuerdruck.

Mit der Erhöhung des Alleinverdienerabsetzbetrages um 600,- S pro Kind ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung getan; wie gering aber der Betrag von 600,- S pro Jahr ist, sieht man bei der Umrechnung pro Monat 50,- S bzw. 1,64 S (in Worten: ein Schilling sechzigvier) pro Tag. Außerdem wird übersehen, daß auch Nicht-Alleinverdiener Kinder haben, die völlig durch den Rost fallen und das trifft besonders die, die so wenig verdienen, daß die Mutter erwerbstätig sein muß, damit die Familie überhaupt leben kann.

Ausgehend von einem Einkommen mit einem Nettobetrag, wie diesen der Ausgleichszulagenempfänger mit einer entsprechenden Kinderzahl bekommt, hat der Katholische Familienverband Österreichs auch den Unterschied zwischen der vorgeschlagenen Maßnahme und seiner Forderung, wie sie in der Resolution erhoben wurde, geprüft.



Blatt 4  
zu .....

Diese Überprüfung ergab, daß in etwa das Existenzminimum des nicht erwerbstätigen Ehegatten gegeben ist. Hier beträgt die Differenz zur Mindestforderung des Katholischen Familienverbandes Österreichs 208,- S pro Jahr. Beträchtlich sind die Differenzen bezüglich der Kinder:

Die Differenz beträgt z.B. bei einem Alleinverdiener

|               |             |
|---------------|-------------|
| mit 1 Kind    | 1.381,60 S  |
| mit 2 Kindern | 3.028,40 S  |
| mit 3 Kindern | 4.332,80 S  |
| mit 4 Kindern | 6.731,20 S  |
| mit 5 Kindern | 8.897,20 S  |
| mit 6 Kindern | 11.090,80 S |

Das Existenzminimum der Familienangehörigen ist nach wie vor besteuert, ja, die Relation zum Ledigen an dessen Besteuerungs-Untergrenze wird sogar noch wesentlicher verschlechtert.

Der ledige Einkommensbezieher beginnt mit einem Einkommen von 6.766,- S brutto, das ist ein Netto-Einkommen von 6.644,- S, Steuer zu zahlen. Bei einem gleichen Pro-Kopf-Einkommen wird z.B. der Alleinverdiener mit 1 Kind die 509-fache

mit 3 Kindern die 712-fache  
mit 6 Kindern die 1072-fache

Steuer des Ledigen bezahlen.

Diese sehr schlechte Relation ist insbesondere das Ergebnis der Anhebung des Allgemeinen Absetzbetrages, der besonders dem Ledigen zugute kommt.

Mit dem Aufwand von 11,7 Milliarden S hätte sicher eine bessere Lösung gefunden werden können, die nicht einen Alibi-Charakter hätte.

- 2) Zu begrüßen sind im Grundsatz die Einschleif-Regelungen bei den § 33, Abs. 7 neu und § 67, Abs. 1.  
Eine ähnliche Regelung wäre auch beim Alleinverdienerabsetzbetrag bei den Einkünften des Ehegatten notwendig. (§ 33, Abs. 4).  
Bedenken bestehen bei § 33, Abs. 7 gegen die Beträge, weil dadurch die Wirkung des erhöhten Allgemeinen Absetzbetrages gerade im untersten Grenzbereich vermindert wird.
- 3) Bei der Textgegenüberstellung, Seite 8 wurde irrtümlich beim "Entwurf" statt BGBI.Nr. 569/1978 das Kreditwesengesetz 1979 (BGBI.Nr. 63/1979) zitiert.
- 4) Die vorgesehenen administrativen Erleichterungen bezüglich Eintragung der Lohnsteuerfreibeträge und der Durchführung des Jahresausgleichs wird begrüßt.



Blatt 5.....  
zu .....

- 5) Im übrigen fordert der Katholische Familienverband Österreichs die volle steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages und verlangt die dafür notwendigen Voraussetzungen mit diesem Gesetz zu schaffen.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

*Heinrich Gotsmy*  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

*Franz Stadler*  
Dr. Franz Stadler  
Präsident

N.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übersendet.